OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500359/8/Wg

Datum:
Linz, 6. März 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des Dkfm. Mag. L F, vertreten durch W & Partner Recht§anwälte GmbH, S, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 23. Oktober 2017, GZ: Wa-7/17, wegen einer Übertretung des WRG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Februar 2018

zu Recht:

I. Der im Spruch des Straferkenntnisses enthaltene Satz *„Dies stellte eine Übertretung von Pkt. D)III.)6. des Bescheides des Magistrates Steyr vom 16.1.2014, Zl.: Wa-9/2003 dar, in welchem normiert ist:“* wird abgeändert und lautet *„Dadurch wurde die im Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 16.1.2014, Zl.: Wa-9/2003, gemäß § 105 WRG vorgeschriebene Auflage Pkt. D)III.)6. nicht eingehalten, in welcher normiert ist:“.* Die Geldstrafe wird auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabgesetzt. Der Kostenbeitrag für das Verfahren des Bürgermeisters reduziert sich auf 50 Euro. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Die belangte Behörde (Bürgermeister der Stadt Steyr) lastet dem Beschwerdeführer (Bf) im bekämpften Straferkenntnis an, er habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S GmbH am 14. Februar 2017 die Einleitung mineralisch verunreinigter Baugrubenwässer in die Enns verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten (Übertretung nach §§ 105 und 137 Abs. 2 Z 7 WRG iVm Auflage Pkt. D)III.)6. des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides vom 16.1.2014, Zl.: Wa-9/2013). Es wurde eine Geldstrafe von 1.500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden, verhängt. Als Verfahrenskostenbeitrag wurden 150 Euro vorgeschrieben.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde räumt der Bf ausdrücklich ein, dass es bei Arbeiten am 14. Februar 2017 - durchgeführt durch die G GmbH - zur Auflageverletzung durch Einleitung von nicht gefiltertem Baugrubenwasser in die Enns gekommen sei und dies gemäß § 105 iVm § 137 Abs. 2 Z 7 WRG grundsätzlich eine Verwaltungsübertretung darstelle. Es habe sich aber um einen einmaligen Vorfall gehandelt. Er bestreitet, dass ihm ein Verschulden anzulasten sei und argumentiert dabei wie folgt: Es stelle sich die Frage, durch welches Verhalten der Bf den gegenständlichen Vorfall überhaupt hätte verhindern können. Die Einleitung verunreinigten Wassers in die Enns sei nicht auf fehlende Kontrollen oder das Versagen eines eingerichteten Kontrollsystems zurückzuführen, sondern sei nur auf Grund des absolut unrichtigen und eigenmächtigen sowie einmaligen Verhaltens einzelner an der Baustelle tätiger Arbeiter, die Grabungen an sensiblen Stellen durchgeführt hätten, ehe das (für verunreinigtes Grubenwasser) erforderliche Absetzbecken angeliefert und installiert worden sei, geschehen.

1.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 13. Februar 2018 antragsgemäß eine öffentliche mündliche Verhandlung (mV) durch. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwertete folgende Beweismittel: Akteninhalt (Wa-7/17 und LVwG-500359), Angaben des Bf, Aussage des Zeugen Dipl.-Ing. A.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

2.1. Der Bf verfügt über ein Nettoeinkommen von 4.500 Euro pro Monat und hat keine Sorgepflichten. Er ist seit 4. Februar 2013 handelsrechtlicher Geschäftsführer der S GmbH. Die belangte Behörde (Bürgermeister der Stadt Steyr) erteilte dieser GmbH gemäß § 38ua WRG mit Bescheid vom 16. Jänner 2014, GZ: Wa-9/2013, die wasserrechtliche Bewilligung für den Neubau des Ennssteges Steyr-Altstadt über die Enns bei Fluss-km 31,550 im Zusammenhang mit der Errichtung einer Parkgarage am rechten Ennsufer als Verbindung zum linksufrig gelegenen

Stadtplatz. Unter Spruchabschnitt I.D) wurden mehrere Auflagen vorgeschrieben. Auflage 6. des Abschnittes „III. Fischerei“ enthält folgende Anordnung: „Baugrubenwässer dürfen nur dann in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn sie weder mineralisch noch durch andere Stoffe verunreinigt sind. Mineralisch verunreinigte Baugrubenwässer dürfen nur nach vorhergehender Reinigung in ein Gewässer abgeleitet werden. Die Vorreinigung dieser Wässer hat in (künstlich zu schaffenden) Absetzbecken (Aufenthaltszeit der Wässer im Absetzbecken mindestens 30 min.) oder durch gleichwertige Methoden (breitflächige Ausbringung auf Wiesen- oder Böschungsflächen, Sickerdämmen o.A.) zu erfolgen. Besonders bei der Herstellung der Fundamentierung des Brückenpfeilers ist auf diesen Punkt zu achten.“ (Firmenbuchauszug und Bewilligungsbescheid Beilage zu ON 1 aus Wa-7/17).

2.2. Zur Durchführung sämtlicher Bauarbeiten beauftragte der Bf in seiner Funktion als Geschäftsführer der S GmbH die G GmbH als Generalunternehmer. Mit der G GmbH wurde ein Vertrag abgeschlossen, der ausdrücklich auch die Einhaltung der Bewilligung vom 16. Jänner 2014 zum Gegenstand hat. Für die Errichtungsarbeiten wurde aber kein verantwortlicher Beauftragter nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt. Es war ein Baukoordinator vorhanden, dessen Zuständigkeitsbereich nicht die wasserrechtlichen Auflagen erfasste. Zusätzlich beauftragte der Bf eine externe Baustellenaufsicht (Firma A) mit Sitz in P (Beschwerdevorbringen Punkt 1a, Vorbringen Bf in der Verhandlung am 13. Februar 2018 Tonbandprotokoll Seite 4, Aussage Zeuge Dipl.-Ing. A Tonbandprotokoll Seite 2).

2.3. Die G GmbH begann am 14. Februar 2017 mit den Fundierungsarbeiten oberhalb des Wasserspiegels. Auf der Baustelle gestaltete sich die Hierarchie wie folgt: Über dem Polier stand in der Hierarchie der Bauleiter R und über Herrn R der im Beschwerdeverfahren einvernommene Zeuge Dipl.-Ing. A. Dipl.-Ing. A war der Bewilligungsbescheid vom 16. Jänner 2014 samt Auflagen bekannt (Aussage Dipl.-Ing. A Tonbandprotokoll).

2.4. Die im Bescheid vorgeschriebenen Absetzbecken standen im Unternehmen der G GmbH zur Verfügung. Der Transport dieser Absetzbecken war für den in Rede stehenden Tag 14. Februar 2017 bereits geplant und vorgegeben. Die im Betrieb bereits vorhandenen Absetzbecken hätten an diesem Tag 14. Februar 2017 zur Baustelle verbracht werden sollen. Die G GmbH hatte erst im Dezember 2016 den Auftrag erhalten und versuchte, noch in der Niederwasserperiode, die bis März andauerte, möglichst viele Arbeiten zu verrichten. Sie arbeitete also unter Zeitdruck. Daher begann sie, obwohl die Absetzbecken noch nicht auf der Baustelle waren, mit den Grabungsarbeiten. Die Mitarbeiter der G GmbH waren aber ausdrücklich angewiesen, nur jene Grabungsarbeiten durchzuführen, die oberhalb des Wasserspiegels durchgeführt werden. Grabungen unterhalb des Wasserspiegels waren ausdrücklich untersagt (Aussage Zeuge Dipl.-Ing. A Tonbandprotokoll).

2.5. Wie schon erwähnt, begannen die Fundierungsarbeiten am 14. Februar 2017 oberhalb des Wasserspiegels. Dann stieg plötzlich der Wasserspiegel der Enns um ca. 30 bis 40 cm an. Die G GmbH stand insoweit auch mit den Ennskraftwerken in Verbindung, die sie auch darüber informierten, mit welchen Wasserspiegellagen der Enns hier zu rechnen sei. Letztlich waren die Angaben der Ennskraftwerke dann aber nicht so aussagekräftig bzw. zutreffend, wie die G GmbH erwartet hatte. Die G GmbH führt das Ansteigen des Wasserspiegels auf die Wassermengen der Zubringer zurück, von denen eben Niederschlagswässer in die Enns eingeleitet werden. Durch das Ansteigen des Wasserspiegels gelangte Wasser in die Baugrube. Dabei unterlief den Mitarbeitern der G GmbH insoweit ein Fehler, als nämlich eine Pumpe in der Baugrube installiert wurde und eben das Wasser aus der Baugrube in die Enns gepumpt wurde. Der vor Ort anwesende Polier traf die Entscheidung, die Pumpe in Betrieb zu nehmen, eigenmächtig ohne Rücksprache mit Dipl.-Ing. A oder dem Bf. Nach Einschätzung des Dipl.-Ing. A hätten die Mitarbeiter vor Ort eben nichts tun sollen, insbesondere keine Pumpe oder ähnliches installieren. Man hätte das Wasser einfach in der Baugrube belassen müssen. Erst nach Einlangen der Absetzbecken hätte hier eine Ableitung erfolgen dürfen. Diese Absetzbecken waren dann eben auch wenige Stunden später installiert. Nach Einschätzung des Dipl.-Ing. A hätte dieser Vorfall nur verhindert werden können, wenn die Projekts- und Bauleitung der G GmbH direkt vor Ort auf der Baustelle gewesen wäre. Der Bf war während dieses Vorfalls nicht auf der Baustelle, wenn er auch im Übrigen grundsätzlich sehr wohl regelmäßig auf der Baustelle anwesend war (Aussage Zeuge Dipl.-Ing. A Tonbandprotokoll).

2.6. Nach Installation der Pumpe kam es zur Verbringung der Schmutzfracht in die Enns. T K, ein Nachbar und Vertreter des Angelsportvereins, fertigte zwei Lichtbilder an, die eine von der Baustelle ausgehende Schmutzfahne in der Enns zeigen. Er verständigte den Bauleiter R sowie den Magistrat der Stadt Steyr. Dipl.-Ing. A geht davon aus, dass die Pumpe maximal 10 Minuten in Betrieb war (Aussage Dipl.-Ing. A Tonbandprotokoll, Fotos, E-Mail und Aktenvermerk Beilage zu ON 1 aus Wa-7/17).

2.7. Auf Grund der Anzeige des Angelsportvereins leitete die belangte Behörde mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 28. Juli 2017 ein Verwaltungsstrafverfahren gegen den Bf ein und erließ nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens das bekämpfte Straferkenntnis. Darin sieht die belangte Behörde folgende Tat nach § 44a Z 1 VStG als erwiesen an: „Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma S GmbH., in S, I S B2, als Bewilligungsinhaberin und Bescheidadressatin verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass durch oa. Firma am 14.2.2017 im Zuge der Errichtung eines Fußgängersteges über die Enns im Bereich des Ennskais hinter dem Rathaus der Stadt Steyr (4400 Steyr, Stadtplatz 27), nachstehende Verwaltungsübertretung begangen wurde.
Von einem von oa. Firma beauftragten Unternehmen wurden am 14.2.2017 im Zuge der Errichtung eines Fußgängersteges über die Enns im Bereich des Ennskais hinter dem

Rathaus der Stadt Steyr (4400 Steyr, Stadtplatz 27), Baugrubenwässer ggst. Baustelle in die Gewässer der Enns geleitet, welche mit mineralischen Stoffen verunreinigt waren. Es wurden ggst. Baugrubenwässer nicht in Absetzbecken oder durch gleichwertige Methoden vorgereinigt.
Dies stellte eine Übertretung von Pkt. D)III.)6. des Bescheides des Magistrates Steyr vom 16.1.2014, Zl.: Wa-9/2003 dar, in welchem normiert ist: ‚Baugrubenwässer dürfen nur dann in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn sie weder mineralisch noch durch andere Stoffe verunreinigt sind. Mineralisch verunreinigte Baugrubenwässer dürfen nur nach vorhergehender Reinigung in ein Gewässer abgeleitet werden. Die Vorreinigung dieser Wässer hat in (künstlich zu schaffenden) Absetzbecken (Aufenthaltszeit der Wässer im Absetzbecken mindestens 30 min.) oder durch gleichwertige Methoden (breitflächige Ausbringung auf Wiesen- oder Böschungsflächen, Sickerdämmen o.A.) zu erfolgen. Besonders bei der Herstellung der Fundamentierung des Brückenpfeilers ist auf diesen Punkt zu achten.'" (Anzeige ON 1, Aufforderung zur Rechtfertigung ON 2 und Straferkenntnis ON 8 aus Wa-7/17).

2.8. Betreffend allfälliger Schäden unterstellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mangels gegenteiliger Anhaltspunkte folgendes Vorbringen des Bf als wahr: „Bereits im Bewilligungsverfahren, das mit dem Bescheid vom 16. Jänner 2014 endete, waren Fischereischäden ein Thema, wobei man eben damals davon ausging, dass es im Zuge der Errichtung zu Schäden am Fischbestand kommen wird. Ausdrücklich festzuhalten ist, dass hier eben mit dem gegenständlichen Vorfall keine Schäden verursacht wurden, die über das bei der Bewilligung prognostizierte Ausmaß hinausgehen. Wir haben uns bereits bei Erteilung der Bewilligung verpflichtet, Schäden für den Fischereiberechtigten abzugelten. Unbestritten ist, dass diese Auflagen, wie schon in der Beschwerde ausgeführt, einem öffentlichen Interesse offenkundig dienen." (Vorbringen Bf Tonbandprotokoll, Schreiben G vom 8. August 2017 ON 4 aus Wa-7/17).

3. Beweiswürdigung:

Der relevante Sachverhalt (2.) ergibt sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Der objektive Tatbestand blieb in der Beschwerde ausdrücklich unbestritten. Im Aktenvermerk vom 14. Februar 2017 (Beilage zu ON 1 aus Wa-7/17 und Beilage zur Beschwerde) wird unter anderem festgehalten: „Laut tel. Auskunft eines Fischereisachverständigen hat ein derartiger Vorgang mit Sicherheit eine mehr als geringfügige Auswirkung und kann, vor allem in der Laichzeit, einen größeren Schaden verursachen." Als die Magistratsbedienstete 40 Minuten nach der Anzeige vor Ort war, konnte sie keine Gewässertrübung mehr feststellen. Ein konkreter Schaden kann daher nicht mittels Messung ermittelt werden. Das Vorbringen des Bf, es seien keine Schäden über das bei der Bewilligung prognostizierte Ausmaß eingetreten, wird mangels ausreichender gegenteiliger Anhaltspunkte als wahr unterstellt. Ob der Bf ein ausreichendes Kontrollsystem glaubhaft gemacht hat, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Zum objektiven Tatbestand:

§ 137 Abs. 2 Z 7 lautet:

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer
7. die gemäß § 105 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen oder die gemäß § 21a in Bescheiden nachträglich vorgeschriebenen anderen oder zusätzlichen Auflagen nicht einhält;

§ 137 Abs. 5 WRG lautet: Wird die strafbare Handlung beim Betrieb einer Wasseranlage begangen, so treffen die angedrohten Strafen neben dem Täter auch den Wasserberechtigten und seinen Betriebsleiter, wenn und soweit sie es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Überwachung der Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen oder wenn die strafbare Handlung mit ihrem Vorwissen begangen worden ist. Der Wasserberechtigte und sein Betriebsleiter sind in solchen Fällen auch dann strafbar, wenn der Täter selbst nicht bestraft werden kann.

Bei Anlagen zur Baugrubenentwässerung handelt es sich nicht um Wasserbenutzungsanlagen, sodass Bewilligungen nach § 40 WRG 1959 auch keine Wasserbenutzungsrechte begründen (VwGH Ro 2016/07/0004). Die Bestimmungen des § 31 WRG iVm § 137 Abs. 2 Z 4 WRG (sorgfaltswidrige Gewässerverunreinigung, VwGH 2012/07/0191, 99/07/0047) bzw. § 32 WRG iVm 137 Abs. 2 Z 5 WRG (bewilligungspflichtige Einwirkung auf ein Gewässer) sind folglich auf Baugrubenentwässerungen in der Regel nicht anwendbar. Eine nicht bewilligte Baugrubenentwässerung ist gemäß § 40 Abs. 1 iVm § 137 Abs. 1 Z 16 WRG auch ohne gesonderte Bescheidauflage (§ 137 Abs. 2 Z 7 WRG) verboten.

Im vorliegenden Fall wurde durch die rechtskräftige Auflage 6. für die Errichtungsarbeiten eine spezielle, vorrangige Anordnung getroffen (VwGH 2004/07/0022). Die Auflage verpflichtet (nur) den Bewilligungsinhaber, also die S GmbH. Da es sich um keine Betriebs-, sondern um eine Errichtungsvorschrift handelt, ist § 137 Abs. 5 WRG nicht anwendbar. Eine Verantwortlichkeit der G GmbH nach § 137 Abs. 2 Z 7 WRG scheidet daher von Vornherein aus. Es kann an der Verwirklichung des Tatbestandes durch die GmbH und an der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des Bf für diese Gesellschaft aus dem Grunde des § 9 Abs. 1 VStG nichts ändern, wenn diese Gesellschaft sich zur Durchführung eines anderen Unternehmens - der G GmbH - bedient hat (vgl. VwGH 2000/07/0039). Dass diese Auflage eine rein im privaten Interesse (des Fischereiberechtigten) erfolgte

Vorschreibung ist, geht aus dem Bewilligungsbescheid nicht hervor und wird auch sonst nicht behauptet. § 105 Abs. 1 lit. m WRG 1959 nennt als ein öffentliches Interesse ausdrücklich die Verhinderung einer wesentlichen Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer. Auflage 6. ist daher eine Auflage nach § 105 Abs. 1 lit. m WRG 1959. Am 14. Februar 2017 wurde die gemäß § 105 vorgeschriebene Auflage nicht eingehalten und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs. 2 Z 7 WRG begangen. Die Richtigstellung im Spruch ergibt sich aus der Anordnung des § 137 Abs. 2 Z 7 WRG.

4.2. Zum subjektiven Tatbestand:

Da § 137 Abs. 5 WRG nicht anwendbar ist, gilt § 5 Abs. 1 VStG. Beim vorliegenden Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt (§ 5 VStG), bei welchem insofern eine Umkehrung der Beweislast eintritt, als die Behörde und nunmehr das Verwaltungsgericht lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache des Beschuldigten ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Der Verwaltungsgerichtshof nimmt bereichsübergreifend an, dass Aufgabenübertragungen den primär Verantwortlichen nicht entpflichten, sondern dieser die Übertragung so einzurichten hat, dass sie in objektivierter Betrachtung ex ante die Einhaltung der Normen bei lebensnaher Betrachtung realistisch erwarten lässt (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 5 RZ 12). Es kann kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten Arbeitnehmer die Vorschriften einhalten (vgl. VwGH 24.5.2013, 2012/02/0072).

Die Ausführungen des Dipl.-Ing. A, der Vorfall bzw. die eigenmächtige Entscheidung des Poliers hätte verhindert werden können, wenn die Projekts- und Bauleitung der G GmbH direkt vor Ort auf der Baustelle gewesen wäre, sind nachvollziehbar. Gerade vor dem Hintergrund, dass die G unter Zeitdruck arbeitete und die erforderlichen Absetzbecken vor Beginn der Bauarbeiten noch nicht zur Baustelle transportiert worden waren, wäre die Anwesenheit der Bauleitung - zumindest bis zur Anlieferung der Absetzbecken - durchaus zweckmäßig gewesen. Welche Schulungs- und Kontrollmaßnahmen gegenüber dem Polier in dieser zweifelsohne herausfordernden Situation (Zeitdruck, Arbeiten ohne Absetzbecken) gesetzt wurden, wird vom Bf nicht dargetan. Dadurch, dass der Bf keinen verantwortlichen Beauftragten bestellt hatte, erscheint sein Vertrauen in das Kontrollsystem der G GmbH eingeschränkt schützenswert. Unklar blieb, wie die vom Bf in der mV erwähnte Baustellenaufsicht der Firma A in das Kontrollsystem eingebunden war. Unklar blieb weiters, wie oft die zu erwartenden Wasserspiegellagen bei den Ennskraftwerken abgefragt wurden. Nachdem der Verhandlungsleiter in der öffentlichen Verhandlung am 13. Februar 2018 vorläufig in den Raum gestellt hatte, dass nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens kein ausreichendes Kontrollsystem glaubhaft gemacht worden sei, verzichtete der Bf auf eine weitere Beweisaufnahme und hielt fest, es sei aus seiner Sicht glaubhaft

gemacht worden, dass ihn kein Verschulden treffe. Im Ergebnis ist es dem Bf aber nicht gelungen, ein ausreichendes Kontrollsystem glaubhaft zu machen. Es war daher gemäß § 5 Abs. 1 VStG von leichter Fahrlässigkeit auszugehen.

5. Zur Strafbemessung:

Der Strafrahmen beträgt gemäß § 137 Abs. 2 WRG bis zu 14.530 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen vorgesehen.

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind gemäß § 19 Abs. 2 VStG überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Verschulden: Gemäß § 5 Abs. 1 VStG war von leichter Fahrlässigkeit auszugehen. Das Verschulden des Bf ist als gering im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG anzusehen.

Unrechtsgehalt: Mangels gegenteiliger Hinweise und da eine Messung nicht mehr möglich ist, war das Vorbringen des Bf (vgl. Punkt 2.8.) insoweit als wahr zu unterstellen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass keine Schäden verursacht wurden, die über das bei der Bewilligung prognostizierte Ausmaß hinausgehen. Die Schmutzfahne war aber klar erkennbar, weshalb der Unrechtsgehalt nicht bloß geringfügig im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG war.

Milderungsgründe: Unbescholtenheit

Erschwerungsgründe: keine

Einkommens- und Vermögensverhältnisse: Nettoeinkommen von 4.500 Euro pro Monat, keine Sorgepflichten

Die belangte Behörde ging von einer zumindest fahrlässigen Tatbegehung aus. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich kann dem Bf nur ein leicht fahrlässiges Verhalten im Sinne eines geringen Verschuldens im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG angelastet werden. Da der Unrechtsgehalt nicht bloß

geringfügig war, liegen dessen ungeachtet die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht vor und kommt eine Ermahnung nicht in Betracht (vgl. VwGH Ra 2016/02/0245).

Im Ergebnis war die verhängte Strafe vor allem im Hinblick auf das geringe Verschulden auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß herabzusetzen. Einer weiteren Herabsetzung stand der nicht als geringfügig zu wertende Unrechtsgehalt entgegen. Damit reduziert sich auch der Kostenbeitrag für das behördliche Verfahren. Bei diesem Ergebnis ist für das Beschwerdeverfahren kein Kostenbeitrag zu entrichten.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl